

Hallenordnung der Sporthalle Zadel

1 Zweck der Hallenordnung

- 1.1 Die Hallenordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Sporthalle. Sie zu beachten liegt daher im Interesse eines jeden Besuchers bzw. Benutzers.
- 1.2 Mit dem Betreten der Sporthalle erkennt der Besucher/Benutzer die Hallenordnung an. Darüber hinaus verpflichtet er sich, allen sonstigen, der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen Folge zu leisten.
- 1.3 Bei Veranstaltungen (Wettkämpfen, Vereinstraining, Schulsport, vertiefte sportliche Ausbildung und Veranstaltungen) sind die Vereins- und Übungsleiter bzw. Lehrkräfte dafür verantwortlich, dass diese Hallenordnung eingehalten wird.

2 Nutzungsrecht

- 2.1 Die Sporthalle wird vorrangig für den Schulsport genutzt.
- 2.2 Die Nutzung der Halle durch Verbände, Sportvereine o. a. bedarf der vertraglichen Regelung.
- 2.3 Die Halle darf nur bei Anwesenheit eines Sportlehrers, Trainers oder Fachübungsleiters genutzt werden.
- 2.4 Die Teilnehmer/innen dürfen max. 15 Minuten vor Beginn der Sportstunde, des Trainings, der Veranstaltung die Halle betreten und werden durch die Verantwortlichen in ihre Umkleidekabinen geführt und abgeholt.
- 2.5 Die Endzeiten sind unbedingt einzuhalten, da jede Überschreitung der Stunde eine Verkürzung der nachfolgenden Gruppe mit sich zieht.

3 Verhalten in der Halle

- 3.1 Die Halle und ihre Nebenräume dürfen nur in Anwesenheit des verantwortlichen Sportlehrers, Trainers oder Übungsleiters betreten und genutzt werden. Dieser ist für die Einhaltung der Hallenordnung und für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich.
- 3.2 Der Sportlehrer, Trainer und Übungsleiter muss sicherstellen, dass die Eintragungen im Hallenbelegungsbuch vollständig vorgenommen werden.
- 3.3 In der Halle hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 3.4 Die Nutzer und Besucher haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln.
- 3.5 Hallensportflächen und weitere gekennzeichnete Bereiche dürfen nur mit absatz- und stollenlosen, abriebfesten Sportschuhen mit heller Sohle, die nicht auf der Straße getragen werden, betreten werden. Barfußbereiche und Nassräume dürfen nur mit Badeschuhen bzw. barfußig betreten werden.
- 3.6 Die Verschmutzung des Fußbodens ist zu vermeiden. Die Benutzung von Haft- und Rutschmitteln ist unzulässig. Haftmittel, z. B. Baumharz, Wachs oder Ähnliches sind unzulässig.
- 3.7 Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge sind stets frei zu halten. Notausgänge dürfen niemals verstellt und nicht verschlossen werden, solange sich Personen im Objekt aufhalten.
- 3.8 Insbesondere nicht gestattet ist:
 - Das Rauchen in der Halle und den Nebenräumen
 - Mitnahme von Taschen und Straßenbekleidung in den Hallenbereich
 - Essen und Trinken in der Sporthalle
 - Mitbringen von Tieren
 - Abstellen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen in den Räumen der Sporthalle
 - Abstellen von KFZ vor dem Hallengebäude (Notzufahrt)
 - Anbringen von Aufklebern, Wandmalereien und das Plakatieren
 - Radsport und Inlineskating
 - Kinderwagen dürfen nur im gefliesten Bereich in der Sporthalle stehen oder befördert werden
- 3.9 Nach der Nutzung ist die Halle einschließlich der Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.

GEMEINDE DIERA-ZEHREN

3.10 Beim Verlassen der Sporthalle sind alle Außentüren und Fenster zu schließen.

4 Benutzung von Einrichtungen und Sportgeräten

- 4.1 Der Sportlehrer, Trainer und Übungsleiter hat vor der Nutzung Einrichtungsgegenstände bzw. Sportgeräte auf äußerlich erkennbare Mängel und auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen.
- 4.2 Sportlehrer, Trainer und Übungsleiter haben dafür Sorge zu tragen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- 4.3 Schäden und Mängel, die durch die Nutzung festgestellt oder verursacht werden, sind dem Hausmeister bzw. Objektverantwortlichen unverzüglich anzuzeigen.
Die Mängel sind in das ausliegende Hallenbenutzungsbuch einzutragen.
- 4.4 Einrichtungen und Geräte sind nur ihrem Zweck entsprechend, d. h. bestimmungsgemäß, zu benutzen. Sportgeräte sind nach ihrer Benutzung wieder an exakt den Platz im Geräteraum zurückzulegen, von dem sie genommen wurden.
- 4.5 Schaukelringe sind bei Nichtbenutzung hoch zu ziehen.
- 4.6 Klettertaue dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen und nicht verknotet werden.
Tore müssen jederzeit gegen Umkippen gesichert sein.
- 4.7 Fahrbare Geräte sind in den Rollen zu entlasten.
- 4.8 Matten sind zu tragen oder mit Mattenwagen zu transportieren. Sie dürfen keinesfalls geknickt werden.
- 4.9 Das Aufstellen und Abbauen der Turngeräte hat unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten zu erfolgen. Bänke dürfen nicht von einer Person durch die Halle gezogen werden. Alle Sportgeräte dürfen nur von ausgewiesenen Personen oder unter deren Anleitung benutzt/aufgebaut werden.
- 4.10 Verstellbare Geräte sind im Geräteraum auf die niedrigste Höhe einzustellen.
- 4.11 Das Aufstellen und Lagern von vereinseigenen oder privateigenen Gegenständen (Sportgeräte, Elektrogeräte, Beschallungseinrichtungen u. Ä.) ist nur mit Zustimmung des Objektleiters zulässig.

5 Haftung

- 5.1 Die Hausrechtsinhaber und die Aufsichtsführenden können bei unvorhergesehenen erheblichen Störungen oder Gefahren von sich aus die Benutzung ausschließen oder einschränken. Den diesbezüglichen Anordnungen sind Folge zu leisten.
- 5.2 Die Hausrechtinhaber und die Aufsichtsführenden sind berechtigt, Personen zurückzuweisen bzw. von der Nutzung auszuschließen, sofern gegen die betreffende Person ein Verdacht des erheblichen Sicherheitsrisikos (z. B. auf Grund von Alkohol- oder Drogenkonsums) bestehen.
- 5.3 Unberührt bleibt die Möglichkeit der Verfolgung und Ahnung von Zuwiderhandlungen nach anderen Rechtsvorschriften.

6 Haftung

Es wird keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust von mitgebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer und Besucher übernommen.

Inkrafttreten

Diese Hallenordnung tritt am 01.10.2015 in Kraft.


C. Balk
Bürgermeisterin